

Ecotrinova e.V. *

- Satzung -

* vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.
Vereinsreg. Nr. 2551 Registergericht Freiburg i.Br.

Präambel:

Die Lebensgrundlagen der Menschen und der Natur sind ernsthaft bedroht, auf der Erde insgesamt wie auch im Dreiländereck am Oberrhein. Wir setzen dagegen auf zukunftsfähige Wirtschaftsweisen und Lebensformen, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit genügen, die umweltschonend, sozialverträglich und gesamtwirtschaftlich tragfähig sind: das heißt ökologisch, ökonomisch und sozial, wie es bei den UN-Konferenzen für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro und 2002 in Johannesburg gefordert wurde.

Das vielfältige Wissen, das in Umweltinstituten, Vereinigungen, Initiativen, Bürgerschaft, Wissenschaft und Wirtschaft hierzu vorhanden oder noch zu erarbeiten ist, muss im Denken und Handeln, in der Politik und Wirtschaftsweise besser genutzt und umgesetzt werden. Der Verein **Ecotrinova e.V.** will dies fördern und - auch in Kooperation - Leitlinien, Projekte, Informationen und Aktionen dazu entwickeln, herausgeben oder durchführen.

Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Ecotrinova e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein Ecotrinova ist ein Zusammenschluß von Instituten der Umweltforschung, -beratung, -erziehung, BürgerInnen, umweltorientierten Vereinen, Initiativen, Büros und Unternehmen sowie weiteren Interessierten aus der Region des Dreiländerecks am Oberrhein. Die Arbeit des Vereins kommt der Öffentlichkeit zugute.
- (2) Zweck ist die Förderung
 - des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen für die künftigen Generationen
 - des Schutzes der Umwelt, Natur und Landschaft sowie Schonung natürlicher Ressourcen
 - des Schutzes des globalen und lokalen Klimas
 - der Bildung und Erziehung zu obigen Zwecken
 - von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - von Kulturwerten wie Bibliotheken, Archive und vergleichbare Einrichtungen
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Völkerverständigung im Rahmen vorgenannter Zwecke.
- (3) Die Zwecke werden verwirklicht nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere - ggf. grenzüberschreitend - durch
 - Volksbildung und ökologische Bildung in Unternehmen jeweils im Sinne der Umweltaufklärung und -Erziehung
 - Information, Verbraucherberatung, wissenschaftliche Untersuchungen, Forschung, Initiativen, eigene

oder kooperative Projekte

- Herausgabe von Mitteilungen, Informationsschriften, Veröffentlichungen
- ideellen und wissenschaftlichen Informations- und Erfahrungsaustausch
- Aufbau und Trägerschaft oder Co-Trägerschaft von Umweltarchiven und -Bibliotheken
- Stellungnahmen und Beiträge zur politischen oder tagespolitischen Meinungsbildung sowie an Behörden zu Themen des Abs. (3), insbesondere zur Vermittlung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke
- Förderung des Engagements u.a. von Instituten, Vereinigungen, Bildungseinrichtungen, Politik, Wirtschaft, Behörden, Kommunen und Bürgerschaft im Sinne der gemeinnützigen Vereinszwecke
- Förderung der Betreuung ausländischer Besucher, der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland sowie des Informationsaustausches i.S. von § 2 über Deutschland und das Ausland.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein Ecotrinova ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein Ecotrinova erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten; sie sind durch Belege nachzuweisen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, deren Aufgaben und Ziele mit denen des Vereins im Einklang stehen und die sich für die Verwirklichung dieser Ziele aktiv einsetzen wollen.

(2) Die Aufnahme in den Verein geschieht auf Antrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen, jedoch im Hinblick auf die Ziele des (§3) entscheidet.

Eine Vielfalt und Interdisziplinarität der Mitglieder ist erwünscht.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand wie unter Paragraph 3, Abs. 2.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der

Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Zwischen dem Tag des Ausschlusses und bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder in zu erbringende Leistungen umwandeln.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe von Förderbeiträgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Fördermitglieder werden eingeladen, sie erhalten Rederecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beantragen. Für die Einladung gilt Paragraph 8, Abs. 2, Satz 2 entsprechend.
- (4) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 1. Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 2. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 3. Festlegung des Haushaltsplanes
 4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahrestagung
 5. Wahl der Rechnungsprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 8. Wahl eines Vertreters in den Programmbeirat der Umweltakademie Freiburg
 9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt.
- (6) Ein Beschluß kann auch ohne Mitgliederversammlung gefaßt werden, wenn das schriftliche Beschlußverfahren vom Vorstand eingeleitet wird und die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder schriftlich zustimmt.
- (7) Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
- (8) über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der\die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende, davon ein Schatzmeister, sowie bis zu fünf weitere Personen bilden den Vorstand.
- (2) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein je alleine gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen als natürliche Person oder über ihre Institution Mitglied im Verein sein.
- (4) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, in jedem Fall aber so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem/r StellvertreterIn, zu einer Sitzung einberufen. Eine Vorstandssitzung ist anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies beantragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen können auch elektronisch oder telefonisch erfolgen.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der\die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind bzw. teilnehmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
- (9) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung zu zahlen (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz).

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Besetzung von vereinsexternen und vereinsinternen Gremien.
- (2) Der Vorstand kann Fachausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Er kann zu Themen und Aufgaben Beauftragte ernennen. Die Einrichtung und Beauftragte sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.“

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Öko-Institut – Institut für angewandte Ökologie e.V., Freiburg i.Br., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Als Neufassung der Satzung der Gründungsversammlung vom 6.Okt.1992 in Freiburg i.Br. beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2003 in Freiburg i.Br., geändert beschlossen durch die Mitgliederversammlungen 27. März 2006, 29. März 2007, 13. April 2010 und 3.April 2012 in Freiburg i.Br.

gez. Dr.rer.nat. Georg Löser, Vorsitzender